



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl
Direktwahl: 043 259 32 23

G 2 k
Geschäftsnr.: AWEL 15-0150
Wiesengrundbach, öff. Gew.-Nr. 5.0

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung vom 29. Sep. 2015
Ausdolung, Verlegung und Revitalisierung des Wiesengrundbachs zwischen Seestrasse und See**

Gemeinde	Stäfa
Betroffene/r	Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Lage	Mutzmalen, Koordinaten: 696307/233407 bis 696261/233375, Kat.-Nr. 12486 (Freihaltezone)
Massgebende Unterlagen	Situation, Querprofile, Längenprofil (Plan-Nr. 3302.02) 1:100/1:50 vom 18.03.2015 Technischer Bericht vom 20.03.2015 Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 3302.01) 1:200 vom 18.03.2015 Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 20.03.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Bauten auf konzessionierter Landanlage C. Fischerei D. Naturschutz E. Bodenschutz F. Archäologie und Denkmalpflege G. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Projektverfasser:	Quadra GmbH, Nordstrasse 220, 8037 Zürich
Ausbauwassermenge:	HQ100 = 0.2 m ³ /s
Ausbaulänge	etwa 53 m

Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) Bestandesgarantie.

B. Bauten auf konzessionierter Landanlage

Beim betroffenen Grundstück handelt es sich teilweise um eine Landanlage (aufgefülltes Seegebiet, u. a. Konzession vom 11. April 1838 mit Baubewilligungsvorbehalt). Die geplanten Terrainveränderungen bei der bestehenden Landanlage bedürfen einer Zustimmung und Bewilligung aufgrund der Landanlagenkonzession. Im vorliegenden Fall können diese erteilt werden.

C. Fischerei

Das zeitweise kein Wasser führende Bächlein ist kein Fischgewässer; in unmittelbarer Seenähe ist jedoch im Seerückstau mit Seefischen zu rechnen, weshalb fischereirechtliche Auflagen notwendig sind.

D. Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Bereich einer bestehenden Riedfläche (Mutzmalenried). Im Westen grenzt der Projektperimeter an das Zürichseeufer. Nach Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sind Riedgebiete und Uferbereiche besonders zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Im Bereich des bestehenden Rieds ist geplant, den Wiesengrundbach nach Norden zu verlegen. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz soll der Istzustand in diesem Bereich beibehalten werden, damit die wertvolle Riedvegetation nicht tangiert wird. Nach Rücksprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, kann die bestehende Linienführung des Riedgrabens beibehalten und der obere neue Bachlauf an den bestehenden Graben angeschlossen werden.

Der Bachverlegung und teilweisen Öffnung im östlichen Projektperimeter kann zugestimmt werden, da mit den vorgesehenen Massnahmen eine ökologische Aufwertung erzielt werden kann. Es wird begrüsst, dass der bestehende Bambus entfernt werden soll und in diesem Bereich die Neuentwicklung einer Riedfläche vorgesehen ist. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz könnte es aufgrund des tiefen Einschnitts im geplanten Bachgerinne in diesem Abschnitt schwierig sein, ein Ried herzustellen (Entwässerung). Allenfalls ist die Anlage einer extensiven Wiese hier zielführender.

F. Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie

Das Ausdolungsvorhaben betrifft die Archäologische Zone 1015.0, in der sich Teile der grenzüberschreitenden Pfahlbaufundstelle Männedorf-Strandbad/Ziegelhüttenhaab befinden.

Nach der historischen Gewässerkarte lag der seewärtige Teil des Geländes noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Wasser und wurde künstlich aufgeschüttet.

Die eingereichten Pläne verzeichnen Bodeneingriffe bis maximal 406.00 m ü. M. Allenfalls im Planungssperimeter vorhandene Substanz der Pfahlbausiedlung dürfte sich deutlich tiefer befinden.

Denkmalpflege

Das Projekt tangiert kein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

G. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Hochwasserschutzverordnung wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV für den Projektabschnitt zwischen Seestrasse bis See mit der vorliegenden Festsetzung hinfällig.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen- gewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt der Baudirektion, Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, für die teilweise Ausdolung, den hochwassersicheren Ausbau, die Revitalisierung und den teilweisen Ersatz der Eindolung am Wiesengrundbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen Seestrasse und See, Stäfa, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

4. Im Grundbuch ist auf Kosten der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Wiesengrundbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Wiesengrundbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist». Gleichzeitig sind alle bestehenden Anmerkungen, welche die alte ersetzte Bachdole oder den alten Verlauf des öffentlichen Gewässers betreffen, im Grundbuch zu löschen.

II. Baute auf konzessionierter Landanlage

Den geplanten Terrainveränderungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12486, Stäfa, wird zugestimmt und die erforderliche Bewilligung aufgrund der Landanlagenkonzession wird erteilt.

III. Fischerei

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im nassen Gerinne sind auf die Monate Mai bis November zu beschränken.
- b) Arbeiten im Wasser müssen mit einer Wasserhaltung erfolgen.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser des Baches zu informieren. Seinen allfälligen Anweisungen ist Folge zu leisten.

IV. Naturschutz

1. Das Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Im Bereich des bestehenden Rieds ist auf eine Verlegung des Bachs in Richtung Norden zu verzichten. Der Istzustand ist beizubehalten. Der neu geöffnete Bach soll an den bestehenden angeschlossen werden.
- b) Bei der Bepflanzung/Begrünung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Nach Möglichkeit sind alle Flächen mit Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen direkt zu begrünen. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- c) Die Riedflächen müssen während der Bauphase möglichst geschont werden. Das Begehen und Befahren ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken.

IX. Rechtsmittel

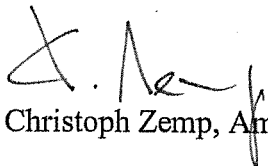
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Urs Josef Philipp, Postfach, 8090 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
- Quadra GmbH, Nordstrasse 220, 8037 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Kantonale Fischzuchtanlage Stäfa, Arno Filli, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa
- Seeclub Stäfa, Präsident Werner März, Schönhaldenstrasse 82, 8708 Männedorf
- Gemeindeverwaltung Stäfa, Fachbereich Immobilien, Esther Reichmuth, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer

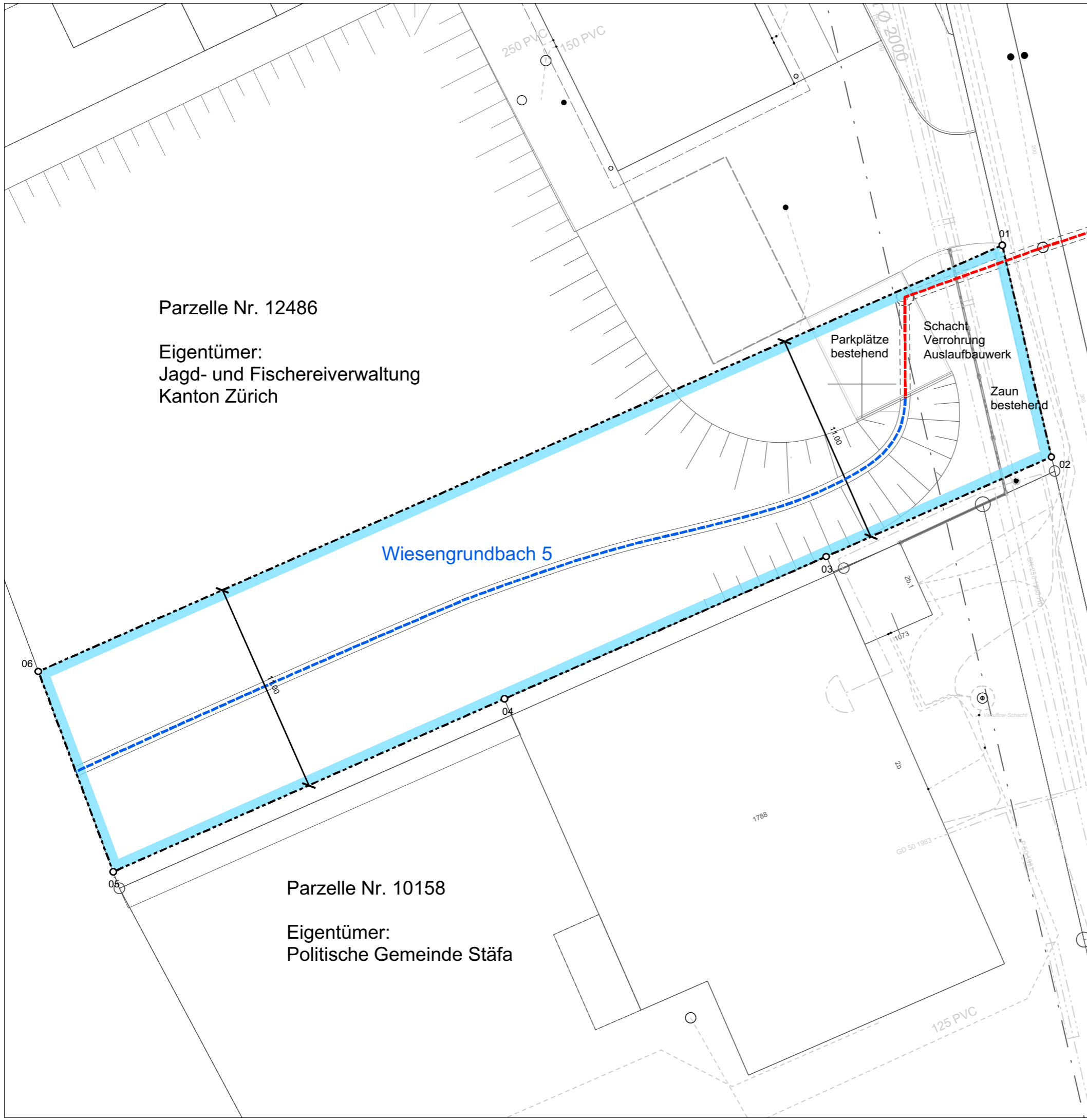
Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **29. Sep. 2015**


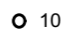




Parzelle Nr. 12486
 Eigentümer:
 Jagd- und Fischereiverwaltung
 Kanton Zürich

Parzelle Nr. 10158
 Eigentümer:
 Politische Gemeinde Stäfa

Wiesengrundbach, öffentliches Gewässer Nr. 5, Gemeinde Stäfa
 Bachsanierung, Bauprojekt 2015
Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV
 Situation Gewässerraum 1:200, Plangrösse A3
 Dazugehöriger Bericht Nr. 3302.01
 Zürich, 18.03.2015

Legende Situation Gewässerraum

-  Festgelegter Gewässerraum
-  Koodinatenpunkt und Nummer
- Wiesengrundbach 5** Bachname und Bachnummer
-  Gewässerraumausprägung
offen/ eingedolt, ohne eigene Parzelle
-  Plangrundlage

Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Punkt-Nr:	x-Koordinate	y-Koordinate
01	696307,219	233407,165
02	696309,745	233396,254
03	696298,158	233391,125
04	696281,59	233383,792
05	696261,446	233374,876
06	696257,595	233385,201

<p>Verfasserin: quadra gmbh beraten/gestalten/projektieren/realisieren Nordstrasse 220 8037 Zürich Tel. 043 366 83 90</p>	<p>Auftraggeberin: Baudirektion Kanton Zürich Amt für Landschaft und Natur Fischerei- und Jagdverwaltung Postfach 8090 Zürich Tel. 052 397 70 71</p>
---	---